

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 14. März 1955

3. Stück

3. Gesetz: Bestellung eines Wohnbauförderungsbeirates.

4. Gesetz: Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1955.

5. Verordnung: Naturschutzverordnung.

6. Kundmachung: Festsetzung besonderer Gebühren in den Wiener städtischen Krankenanstalten.

3.

Gesetz vom 4. Februar 1955 über die Bestellung eines Wohnbauförderungsbeirates.

Der Wiener Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 28 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153, beschlossen:

§ 1.

Zur Begutachtung der Anträge auf Gewährung einer Förderung und von Fragen der Wohnbauförderung, die von grundlegender Bedeutung sind, ist beim Amte der Wiener Landesregierung ein Beirat mit der Bezeichnung „Wohnbauförderungsbeirat für das Land Wien“ (im folgenden kurz „Beirat“ genannt) zu bestellen.

§ 2.

(1) In den Beirat hat jede der in der Landesregierung vertretenen politischen Parteien binnen einem Monat nach Ablauf der Funktionsdauer des Beirates (Abs. 3), erstmals binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so viele Mitglieder zu entsenden als sie in der Landesregierung hat. Für den Fall der Verhinderung ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu entsenden. Mitglied (Ersatzmitglied) kann sein, wer zum Wiener Landtag wählbar ist.

(2) Aus dem Kreise der Mitglieder hat die Landesregierung als Vorsitzenden einen Obmann und einen Obmann-Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder sind für die Dauer der Amtsperiode der Landesregierung zu bestellen; die Bestellung obliegt der Landesregierung. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Ausscheidende Mitglieder haben ihr Amt bis zur Wiederbesetzung auszuüben.

(4) Vor dem Amtsantritt haben der Obmann dem Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder dem Obmann mit Handschlag zu geloben, daß sie ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden.

§ 3.

(1) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und min-

destens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) erschienen ist.

(2) Zur Ausübung seiner Tätigkeit hat der Beirat eine Geschäftsordnung zu beschließen. Diese bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

§ 4.

Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

4.

Gesetz vom 4. Februar 1955 über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Baulichkeiten, deren Errichtung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 gefördert worden ist (Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1955).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Für Baulichkeiten, deren Errichtung durch Maßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 gefördert wurde (geförderte Baulichkeiten), wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Befreiung von der Grundsteuer gewährt.

(2) Umfaßt die Förderung auch die Errichtung von Waschküchen, Stiegenhäusern, Kellern, Dachböden und Lagerräumen, dann erstreckt sich die Befreiung auch auf diese Räume.

§ 2.

Die Befreiung dauert 20 Jahre, gerechnet vom Beginn des Kalenderjahres an, das der Bauvollendung folgt. Die Bauführung gilt mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung der geförderten Baulichkeit, spätestens aber von jenem Tage, von dem an die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt hat, als vollendet.

§ 3.

(1) Der Steuerbefreiung ist auf die Weise Rechnung zu tragen, daß die für die wirtschaftliche

Einheit nach Baubeendigung sich ergebende Bemessungsgrundlage (Steuermeßbetrag) um jenen Teil zu kürzen ist, der auf die geförderte Baulichkeit entfällt.

(2) Das Ausmaß der Kürzung der Bemessungsgrundlage (des Steuermeßbetrages) nach Abs. 1 wird durch das Verhältnis bestimmt, in dem der Wert (die Baukosten) der geförderten Baulichkeit zum Werte der ganzen wirtschaftlichen Einheit einschließlich des Wertes der geförderten Baulichkeit (fiktive Gesamtbaukosten aller Baulichkeiten auf der Liegenschaft zuzüglich des Wertes des Grundes) steht.

(3) Dieses Verhältnis ist von der Baubehörde in einem Hundertsatz festzusetzen und dem Steuerpflichtigen in einem besonderen Bescheid bekanntzugeben. Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen die Berufung an die Baubehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

(4) Bei Veränderungen der Bemessungsgrundlage (des Steuermeßbetrages) während der Befreiungsdauer ist das für die Steuerbefreiung maßgebliche Wertverhältnis (Abs. 2) neu festzusetzen.

§ 4.

(1) Dem Ansuchen um Zuerkennung der Befreiung sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizuschließen:

- a) die Baubewilligung;
- b) die behördlich bestätigten Baupläne (mit topographischen Nummern ergänzt);
- c) gegebenenfalls die Planauswechslungsbewilligungen und die zu ihnen gehörigen behördlich bestätigten Pläne;
- d) die Benützungsbewilligung;
- e) die Erklärung über den Tag der ersten Benützung;
- f) die Beschreibung der Baulichkeit unter besonderer Anführung der topographischen Nummern der neugeschaffenen Bestandteile;
- g) der Nachweis, daß die Errichtung der Baulichkeit im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 gefördert worden ist.

(2) Sonstige Nachweise sind über besondere Aufforderung beizubringen.

(3) Die Nachweise bilden einen wesentlichen Bestandteil des Befreiungsansuchens; sie haben beim Ansuchen zu verbleiben.

§ 5.

Das Ansuchen um Zuerkennung der Befreiung ist bei dem nach der Lage der wirtschaftlichen Einheit zuständigen Finanzamt zu überreichen, das, ohne an die in den Baubescheiden gewählten Bezeichnungen der Bauführung gebunden zu sein, unter Zugrundelegung der Entscheidung der Baubehörde (§ 3 Abs. 3) darüber entscheidet. Hiebei

ist auszusprechen, auf welche Teile der wirtschaftlichen Einheit sich die Befreiung erstreckt, ferner sind der Tag des Beginnes und des Endes der Befreiungsdauer sowie die neue Bemessungsgrundlage (Steuermeßbetrag) anzugeben. Dieser Bescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in einem Bescheid nach § 3 Abs. 3 getroffene Festsetzung unzutreffend sei.

§ 6.

Wird während der Befreiungsdauer in einer nach diesem Gesetz befreiten Baulichkeit das Ausmaß einer oder mehrerer Klein- oder Mittelwohnungen über das im § 2 Z. 3, beziehungsweise Z. 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 angegebene Ausmaß hinaus vergrößert oder verlieren Teile der befreiten Baulichkeit die bisherige Widmung zu Wohnzwecken, so erlischt die erteilte Steuerbefreiung, soweit sie sich auf die vergrößerten, beziehungsweise in ihrer Widmung geänderten Objekte bezieht, mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Änderung erfolgt. Das gleiche gilt, wenn Geschäftsräume in der befreiten Baulichkeit über das unbedingt notwendige Ausmaß hinaus vergrößert oder für einen anderen geschäftlichen Zweck als den der Versorgung der Bewohner mit Bedarfsgegenständen des täglichen Lebens verwendet werden. Der Steuerpflichtige hat den Eintritt derartiger Tatsachen binnen drei Monaten dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 7.

Mit der Vollziehung des Gesetzes ist die Wiener Landesregierung betraut.

§ 8.

Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1955 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

5.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 8. Februar 1955, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung).

Auf Grund des Naturschutzgesetzes vom 22. Dezember 1954, LGBL. für Wien, Nr. 1/1955, wird verordnet:

Naturdenkmalschutz.

§ 1.

(Zu §§ 2 bis 4 des Gesetzes)

Ein Schutz der Umgebung des Naturdenkmales kommt insbesondere dann in Betracht, wenn

durch Maßnahmen in der Nähe des Naturdenkmales eine Gefährdung, Veränderung oder Minderung seines Erscheinungsbildes hervorgerufen werden könnte.

Schutz des Pflanzen- und Tierreiches.

§ 2.

(Zu § 5 des Gesetzes)

(1) Folgende wildwachsende Pflanzenarten werden als gänzlich geschützt erklärt:

Aurikel (Petergamm; *Primula auricula*);
 Diptam (*Dictamnus albus*);
 Edelweiß (*Leontopodium alpinum*);
 Feuerlilie (*Lilium bulbiferum*);
 Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*);
 Frühlingsadonis (*Adonis vernalis*);
 Hirschzunge (*Scolopendrium vulgare*);
 Kohlröschen (*Nigritella*), alle Arten;
 Küchenschelle (*Anemone vernalis*, *A. pulsatilla*,
A. nigricans, *A. alpina*);
 Ragwurz (Insektenstendel; *Ophrys*), alle Arten;
 Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*);
 Seerose, weiße und gelbe (*Castalia* sp. und *Nuphar* sp.), alle Arten;
 Seidelbast (*Daphne mezereum*);
 Steinröserl (*Daphne cneorum*);
 Türkenbund (*Lilium martagon*);
 Waldhyazinthe (*Platanthera*), alle Arten;
 Waldvögelein (*Cephalanthera*), alle Arten;
 Zwergmandel (*Amygdalus nana*).

(2) Folgende wildwachsende Pflanzenarten werden als teilweise geschützt erklärt:

- a) Alpenrose (*Rhododendron*), alle Arten;
 Eisenhut (*Aconitum*), alle Arten;
 Frühlingsknotenblume (*Leucoium vernum*);
 Geißbart (*Aruncus silvester*);
 Gemeine Schneerose (*Helleborus niger*);
 Himmelschlüssel (*Primula veris*, *P. elatior*,
P. pannonica);
 Maiglöckchen (*Convallaria maialis*);
 Narzisse (*Narcissus poeticus*);
 Palmkätzchen — Weiden (*Salix*), alle Arten;
 Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*);
 Schwalbenwurzengentian (*Gentiana asclepiadea*);
 Sonnentau (*Drosera*), alle Arten;
 Stechpalme (*Ilex aquifolium*);
 Wasserschwertlilie (*Iris pseudacorus*);
- b) Akelei (*Aquilegia*), alle Arten;
 Alpennelke (*Dianthus alpinus*);
 Eibe (*Taxus baccata*);
 Enzian (*Gentiana*), alle Arten, mit Ausnahme des Schwalbenwurzengentian (*G. asclepiadea*);
 Felsenbirne (*Amelanchier vulgaris*);
 Fingerhut (*Digitalis*), alle Arten;
 Grüne Schneerose (*Helleborus viridis*);

Hauswurz (*Sempervivum*), alle Arten;
 Knabenkraut (*Orchis*), alle Arten;
 Leimkraut (*Silene*), alle Arten;
 Mannsschild (*Androsaceae*), alle Arten;
 Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*), nicht aber die Beeren;
 Schwertlilie (*Iris*), alle Arten, mit Ausnahme der Wasserschwertlilie (*I. pseudacorus*);
 Sommerknotenblume (*Leucoium aestivum*);
 Steinbrech (*Saxifraga*), alle Arten;
 Stengellose Primel (*Primula acaulis*);
 Trollblume (*Trollius europaeus*);
 Wacholder (*Juniperus communis*), nicht aber die Beeren;
 Waldwindröschen (*Anemone silvestris*);
 Zykamen (*Cyclamen europaeum*).

Es ist verboten, die unterirdischen Teile (Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebel) dieser Pflanzenarten auszugraben, auszureißen oder sonstwie von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen, in frischem oder trockenem Zustande zu übertragen, zu befördern, zu erwerben oder feilzubieten; das Pflücken der oberirdischen Teile (Blüten, Blätter, Zweige) für den persönlichen Bedarf ist gestattet.

Die oberirdischen Teile (Blüten, Blätter, Zweige) der unter lit. a angeführten Pflanzenarten können für das erwerbsmäßige Sammeln, Handeln und Feilbieten freigegeben werden. Bei der Erteilung der Sammelbewilligung für diese Pflanzenarten ist auf die Bedürfnisse der Bienenzucht besondere Rücksicht zu nehmen.

Die unter lit. b angeführten Pflanzenarten dürfen für das erwerbsmäßige Sammeln, Handeln und Feilbieten nicht freigegeben werden.

§ 3.

(Zu § 5 des Gesetzes)

(1) Folgende Tierarten werden als gänzlich geschützt erklärt:

I. Säugetiere.

Fledermäuse (*Chiroptera*), alle Arten;
 Igel (*Erinaceus europaeus*);
 Spitzmäuse (*Soricidae*), alle Arten.

II. Vögel.

Vögel (*Aves*), alle einheimischen, nicht jagdbaren, freilebenden Vogelarten mit Ausnahme von Feld- und Haussperling sowie der verwilderten Haustaube.

III. Kriechtiere, Reptilien.

Blindschleiche (*Anguis fragilis*);
 Eidechsen (*Lacerta*), alle Arten;
 Schlangen (*Ophidia*), alle Nattern und Spitzkopftottern (*Vipera ursinii*);
 Sumpf-Schildkröte (*Emys orbicularis*).

IV. Lurche, Amphibien.

Frösche (*Rana*), alle Arten mit Ausnahme des Wasserfrosches (*Rana esculenta*);
 Kröten und Unken (*Bufo*, *Alytes*, *Pelobates*, *Bombinator*), alle Arten dieser Gattungen;
 Laubfrosch (*Hyla arborea*);
 Salamander (*Salamandra*), alle Arten;
 Wassermolche (*Triturus*), alle Arten.

V. Kerbtiere, Insekten.

Käfer:

Alpenbock (*Rosalia alpina*);
 Heldbock, Großer (*Cerambyx cerdo*);
 Hirschkäfer (*Lucanus cervus*);
 Nashornkäfer (*Oryctes nasicornis*);
 Puppenräuber, Großer (*Calosoma sycophanta*);
 Purpurbock (*Purpuricenus Köhleri*);
 Rosenkäfer, Großer (*Potosia aeruginosa*);
 Wasserkäfer, Pechschwarzer (*Hydrophilus piceus*).

Netzflügler:

Ameisenjungfer (*Myrmeleon*);
 Fanghaft (*Mantispa styriaca*);
 Schmetterlingshaft (*Ascalaphus macaronius*).

Geradflügler:

Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*).

Schmetterlinge:

Ailanthusspinner (*Philosamia cynthia*);
 Apollofalter (*Parnassius apollo*);
 Eisvogel (*Limenitis populi*);
 Labkrautschwärmer (*Deilephila galii*);
 Ligusterschwärmer (*Sphinx ligustri*);
 Nachtpfauenaugen (*Saturnia*), alle Arten;
 Ordensbänder, Blaue und Rote (*Catocala fraxini*, *C. electa*, *C. nupta*, *C. sponsa*, *C. promissa*);
 Osterluzeifalter (*Thais polixena*);
 Schillerfalter, Großer und Kleiner (*Apaturnus iris*, *A. ilia*);
 Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*);
 Segelfalter (*Papilio podalirius*);
 Totenkopfschwärmer (*Acherontia atropos*);
 Trauermantel (*Vanessa antiopa*);
 Windenschwärmer (*Sphinx convolvuli*);
 Wolfsmilchschwärmer (*Deilephila euphorbiae*).

Zikaden:

Eschenzikade (*Tettigia orni*);
 Große Zikade (*Tibicina septendecim*).

(2) In der freien Natur ist verboten:

- a) ohne Genehmigung des Magistrates Einzelgehölze oder Hecken zu roden, zu schlägern, kahlzuschneiden oder abzubrennen;
- b) Rasenflächen, Rohr- und Schilfbestände abzubrennen. Die Futterrohrnutzung ist vom 1. März bis 15. Juli, die sonstige Rohrnutzung vom 15. September bis 1. März zulässig.

(3) Das Entfernen oder Zerstören der Brutstätten oder Nester aller freilebender geschützter Tiere, auch wenn sie keine Jungtiere enthalten, ist untersagt.

§ 4.

(Zu § 5 des Gesetzes)

(1) Folgende Tierarten werden als teilweise geschützt erklärt:

- a) Weinbergschnecke (*Helix Pomatia*);
- b) Rote Waldameise (*Formica rufa*).

(2) Das Sammeln von Weinbergschnecken mit einer Größe von mehr als 30 mm Gehäusedurchmesser und von Ameisenpuppen („Ameiseneiern“) ist mit einer Sammelbewilligung des Magistrates gestattet. Weinbergschnecken unter der angegebenen Größe und die Ameisen selbst dürfen nicht gesammelt werden.

§ 5.

(Zu § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes)

(1) Die erwerbsmäßige Verarbeitung von einheimischen Schmetterlings-, Käfer- oder sonstigen Insektenarten als Ganzes oder in Teilen (mit Ausnahme von Schädlingen) ist verboten.

(2) Außerhalb von Pflanzenschutzgebieten (§ 9 Abs. 2 dieser Verordnung) ist das Pflücken von Pflanzen, die nicht gänzlich geschützt sind, für den persönlichen Bedarf nur in einer Menge gestattet, die leicht von Daumen und Zeigefinger einer Hand umfaßt werden kann (Handstrauß).

§ 6.

(Zu § 6 Abs. 3 und 4 des Gesetzes)

(1) Dem Ansuchen um Bewilligung zum Sammeln (Fangen), Feilbieten oder Handeln ist ein Nachweis der einschlägigen Gewerbeberechtigung anzuschließen. Soll das Sammeln (Fangen) in Massen, jedoch ohne Erwerbsabsicht erfolgen, genügt es, wenn ein polizeiliches Führungszeugnis beigebracht wird.

(2) Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie darf nur befristet und gegen jederzeit zulässigen Widerruf erteilt werden.

(3) Bei bedrohlichem Rückgang des Artbestandes darf für die davon betroffenen Gebiete keine Sammelbewilligung erteilt werden.

(4) Die Bewilligung zum Sammeln von Tieren hat insbesondere Angaben über die Art der erlaubten Fang-, Sammel- und Tötungsbehelfe sowie über die Höchstzahl der bewilligten Tiere zu enthalten.

(5) Die Bewilligung ist jedenfalls zu versagen, wenn die anzuwendenden Fangarten, Sammel- oder Tötungsmittel mit unnötiger Quälerei für die Tiere verbunden sind.

(6) Tiere solcher Arten, auf die sich die Bewilligung nicht erstreckt, sind sogleich nach dem Fange freizulassen, wenn sie unverletzt geblieben sind. Verletzte Tiere oder solche, die durch

die Freilassung dem Verderben preisgegeben wären, sind tunlichst einem Institut, das sich mit Tierpflege befaßt (zum Beispiel Tiergarten, Tierchutzverein, Museum) oder tierfreundlichen Personen zu übergeben, nötigenfalls schmerzlos zu töten.

§ 7.

(Zu § 7 des Gesetzes)

(1) Als Herkunftsnachweis für geschützte Arten, die durch Zucht im Inland gewonnen wurden, gilt:

- a) Für den Züchter eine vom Magistrat ausgestellte Bestätigung, aus der Arten und Mengen der gezogenen Pflanzen oder Tiere hervorgehen;
- b) für Wiederverkäufer und Letztbesitzer eine vom Züchter oder Zwischenhändler ausgestellte Bescheinigung über die Herkunft der Pflanzen oder Tiere.

(2) Wer mit geschützten Arten, die aus dem Ausland stammen, Handel treibt, hat deren Herkunft durch Einfuhrbelege nachzuweisen.

(3) Befugte Wiederverkäufer geschützter Arten haben ein Warein- und -ausgangsbuch zu führen, in das den amtlichen Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit Einblick zu gewähren ist.

§ 8.

(Zu § 10 des Gesetzes)

Den Inhabern von Grundstücken steht es frei, außer der Brutzeit jene Vogelnester zu entfernen, die sich in oder an Baulichkeiten oder Hofräumen befinden.

Naturgebietsschutz.

§ 9.

(Zu § 11 des Gesetzes)

(1) Vor Erlassung der Verordnung sind die beabsichtigten Schutzmaßnahmen unter Anschluß einer Landkarte mit dem eingezeichneten Schutzgebiet zwei Wochen hindurch öffentlich durch Aushang an der Amtstafel des örtlich zuständigen Magistratischen Bezirksamtes und im Amtsblatt der Stadt Wien bekanntzumachen.

(2) Der Zweck und die Art eines Teilnatur-schutzgebietes soll nach Möglichkeit in der Bezeichnung als Pflanzenschutzgebiet, Tierschongebiet, Vogelschutzgehölz u. dgl. zum Ausdruck kommen.

(3) Ein volkswirtschaftliches Interesse nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes ist insbesondere dann gegeben, wenn die beabsichtigten Eingriffe der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, der Jagd, Fischerei oder Industrie und Wasserwirtschaft dienen.

Landschaftsschutz.

§ 10.

(Zu § 12 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes)

Das Verfahren zur Erklärung eines Gebietes zum Landschaftsschutzgebiet ist im Sinne des § 9 Abs. 1 dieser Verordnung durchzuführen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 11.

(Zu § 14 des Gesetzes)

(1) Der Beirat besteht aus je einem Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammer, der Arbeiterkammer, des Gartenbaues, der Heimatpflege, der Landes-(Stadt)planung, der Energiewirtschaft, des Fremdenverkehrs, der Jagd und Fischerei sowie der Naturwissenschaften, vor allem der Botanik, Zoologie, Geologie usw., der Forstwirtschaft und Touristik. Der Beirat kann im Bedarfsfalle Experten mit beratender Stimme beiziehen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt die einfache Stimmenmehrheit.

(2) Die Mitglieder des Beirates können nach Bedarf auch einzeln zur Behandlung spezieller Fragen herangezogen werden.

§ 12.

(Zu §§ 15 und 16 des Gesetzes)

(1) Die Beiziehung der Naturschutzbehörde zu behördlichen Verfahren hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß den Anforderungen des Naturschutzes bereits im Zustande der Planung Rechnung getragen werden kann. Dies gilt insbesondere für baurechtliche, wasserrechtliche, verkehrsrechtliche, forstrechtliche, jagd- und fischereirechtliche sowie energierechtliche Verfahren.

(2) Die Kosten für die Kenntlichmachung von Naturdenkmälern und Schutzgebieten sind von der Stadt Wien zu tragen.

(3) Das Erträgnis der Besichtigungsgebühr dient in erster Linie zur Erhaltung des Naturdenkmales oder Naturschutzgebietes.

Naturschutzbuch.

§ 13.

(Zu § 18 des Gesetzes)

(1) Das Naturschutzbuch setzt sich zusammen aus Kartei- beziehungsweise Einlageblättern und aus der Urkundensammlung. Die Kartei- beziehungsweise Einlageblätter haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) fortlaufende Zahl;
- b) Angabe des Eigentümers (Verfügungsberechtigten);

- c) Art und Beschreibung des Naturgebildes beziehungsweise Schutzgebietes unter Berücksichtigung allfälliger ortsüblicher Bezeichnungen;
- d) Standort, Lage (Katastralgemeinde, Grundbuchseinlagezahl und Grundstücksnummer);
- e) Datum und Aktenzahl der Schutzerklärung;
- f) besonders verfügte Schutzmaßnahmen;
- g) Bemerkungen (Literaturangaben, Sagen, historische Bedeutung usw.).

(2) Auf dem Einlageblatt ist in der Folge jede eintretende Veränderung zu vermerken, zum Beispiel der Wechsel in der Person des Grundeigentümers, jede Veränderung des Objektes, rechtskräftige Bescheide usw.

(3) Die Einlageblätter sind in der zeitlichen Reihenfolge der Blätter anzulegen und fortlaufend zu beziffern.

(4) Die geschützten Objekte und Gebiete sind in einer Übersichtskarte (Naturschutzplan) ersichtlich zu machen.

(5) Die dem Naturschutzbuch anzuschließende Urkundensammlung hat zu enthalten:

- a) Abschrift des Bescheides beziehungsweise der Verordnung;
- b) Kartenskizzen;
- c) wissenschaftliches Gutachten;
- d) Auszug aus dem Grundbuch;
- e) Gerichtsbeschuß über die Eintragung beziehungsweise die Löschung im Grundbuch;
- f) Lichtbild;
- g) sonstige Belege.

Organe des Naturschutzes.

§ 14.

(Zu § 21 des Gesetzes)

(1) Die zur Unterstützung des behördlichen Überwachungsdienstes herangezogenen ehrenamtlichen Naturschutzorgane sind mit einem Lichtbildausweis, einem Dienstabzeichen und einer Dienstanweisung auszustatten.

(2) Das Dienstabzeichen darf an solche Personen nur ausgefolgt werden, wenn sie beim Magistrat eine Prüfung über die einschlägigen Bestimmungen des Naturschutzes sowie des Jagd-, Fischerei-, Forst-, Feld- und Flurschutzes mit Erfolg abgelegt haben. Bei Ausübung des Dienstes haben sie das Dienstabzeichen mit sich zu führen.

Der Landeshauptmann:

Jonas

6.

Kundmachung des Wiener Magistrates als Amt der Landesregierung vom 25. Jänner 1955, M.Abt. 17-VIII-8478/54, betreffend die Festsetzung besonderer Gebühren in den Wiener städtischen Krankenanstalten.

Mit Beschluß der Wiener Landesregierung vom 18. Jänner 1955, Pr. Z. 174/55, wurde gemäß § 41 des Krankenanstaltengesetzes, StGBI. Nr. 327/1920, in der geltenden Fassung, das in der Kundmachung, VO. und ABL. für Wien, Nr. 46/1942, unter IV, Z. 2 a, angeführte Arzthonorar mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1955 wie folgt festgesetzt:

1. Das Arzthonorar beträgt für Verpflegsfälle in der 1. Gebührenklasse höchstens 1800 S, in der 2. Gebührenklasse höchstens 1350 S.

2. Bei Verpflegsfällen auf geschlossenen Tuberkuloseabteilungen und auf geschlossenen neurologischen Abteilungen kann nach Ablauf einer dreimonatigen ununterbrochenen Verpflegsdauer ein weiteres Honorar im Ausmaß von 50 v. H. der unter Z. 1 angeführten Honorarsätze angerechnet werden.

Der Landeshauptmann:

Jonas